Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 GOSenB

GOSenB - Geschäftsordnung des Seniorenbeirates - GOSenB

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 8

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind nicht öffentlich.

In Kraft seit 18.02.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at